

# *SteuerTipps 2017*

*für Arbeitnehmer von A bis Z*



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

# ***SteuerTipps 2017***

***für Arbeitnehmer von A bis Z***



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Stand: März 2017  
Bearbeitung: Rechtsanwältin Dr. Isabel Klocke  
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)  
Titeldesign: Joachim Holz, die gestalten  
Titelfoto: Alexander Hofmann  
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

## Vorwort

In keinem anderen Rechtsgebiet gibt es so häufig Änderungen wie im Steuerrecht. Neben gesetzlichen Änderungen haben aktuelle Gerichtsurteile und nicht zuletzt auch die Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen Einfluss auf steuerliche Sachverhalte. Was im Vorjahr noch als steuerlich absetzbar galt, kann in diesem Jahr möglicherweise schon nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Oft profitieren die Steuerzahler aber auch von gesetzlichen Änderungen oder neuen Gerichtsentscheidungen. In diesen Fällen wäre es schade, wenn der Steuerzahler aus Unkenntnis der neuen Rechtslage Aufwendungen steuerlich nicht geltend macht und damit womöglich zu viel Steuern zahlt. Bei der Vielzahl der Änderungen ist es jedoch häufig nicht einfach, den Überblick zu behalten. Hier soll unsere Broschüre mit aktuellen Steuertipps für Arbeitnehmer Hilfe leisten. Die Broschüre gibt Hinweise zu wichtigen Neuerungen und altbewährte Tipps zum Steuern sparen von A wie Arbeitsmittel bis Z wie Zinsen.

Natürlich kann die Broschüre nur einen kleinen Ausschnitt des Steuerrechts aufzeigen. Zusätzliche Informationen bietet Ihnen der Bund der Steuerzahler daher stets aktuell im Internet unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) an. Ein besonderer Service steht unseren Mitgliedern zur Verfügung. Auf unserer Homepage können Mitglieder ausführliches Informationsmaterial, Musterbriefe und Beiträge zu aktuellen Steuerthemen abrufen. Zudem erhalten Mitglieder monatlich unser Wirtschaftsmagazin DER STEUERZAHLER mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Steuer- und Abgabenrecht. Wenn auch Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, werden Sie Mitglied beim Bund der Steuerzahler. Dazu können Sie das Antragsformular im Internet unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) benutzen oder direkt Kontakt zu einem unserer Landesverbände aufnehmen. Die Adressen unserer Landesverbände finden Sie am Ende der Broschüre.

Viel Spaß beim Lesen und Steuern sparen wünscht Ihnen  
der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

	Seite		Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		N. Neues zu Lebensversicherungen – Achtung Steuerrechtsänderung! . . .	23
A. Arbeitsmittel – Mit Arbeitsmitteln Steuern sparen! . . . . .	7	O. Orthopädische Hilfsmittel, Kuren und Brillen – Krankheitskosten richtig absetzen! . . . . .	23
B. Betriebskostenabrechnung – Steuern sparen mit der Betriebs- kostenabrechnung! . . . . .	8	P. Prozesskosten – Anwaltskosten von der Steuer absetzen? . . . . .	25
C. Computer und Steuern – Den Laptop von der Steuer absetzen! . . . . .	9	Q. Quiz, Lotterie und Pokergewinne – Unterliegen solche Gewinne der Steuer? . . . . .	25
D. Dienstwagen – Fahrtenbuch oder 1%-Regelung? . . . . .	10	R. Reisekostenrecht – Dienstreisen und Dienstreisen steuerlich absetzen! . . . . .	26
E. Einkommensteuererklärung – Wer muss eine Steuererklärung abgeben? . . . . .	12	S. Studium – Studienkosten von der Steuer absetzen! . . . . .	27
F. Freibeträge eintragen lassen – So erhalten Sie mehr netto im Monat! . . . . .	13	T. Telefon und Internet – Unterliegen Diensthandys der Lohnsteuer? . . . . .	28
G. Gemeinnützige Zwecke – Spenden richtig absetzen! . . . . .	14	U. Umzugskosten – Höhere Pauschbeträge nutzen! . . . . .	29
H. Häusliches Arbeitszimmer und Arbeitsecke – Wer kann was absetzen? . . . . .	15	V. Versicherungsbeträge steuerlich absetzen – Das können Sie geltend machen! . . . . .	31
I. Immobilie – Aufgepasst bei verbilligter Vermietung an Angehörige! . . . . .	16	W. Wege zur Arbeit – So rechnen Sie den Arbeitsweg richtig ab! . . . . .	32
J. Journalistische Nebentätigkeit – Das können Sie absetzen! . . . . .	17	XY. XY-ungelöst – Welche Steuer- formulare für welche Angaben? . . . . .	34
K. Kinder im Steuerrecht – So profitieren Eltern! . . . . .	18	Z. Zinsen – Wann muss die Anlage KAP ausgefüllt werden? . . . . .	36
L. Lohnsteuerklassen – Die sind die richtigen Lohnsteuerklassen für Ehegatten! . . . . .	20		
M. Musterverfahren – So profitieren Sie! . . . . .	21	<b>Anhang – Musterbriefe</b>	
		Richtig Einspruch einlegen . . . . .	37
		Antrag auf Fristverlängerung . . . . .	39
		<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	41

## A. Mit Arbeitsmitteln Steuern sparen

Aufwendungen für Arbeitsmittel sind Werbungskosten – mit ihnen lassen sich also Steuern sparen. Zu den Arbeitsmitteln zählen Gegenstände, die zur beruflichen Ausübung benötigt werden, wie typische Berufsbekleidung, Fachbücher, Fachzeitschriften, Büromaterial oder beruflich genutzte Computer. Wenn ein Arbeitnehmer das Arbeitsmittel von seinem eigenen Geld bezahlt und vom Chef nichts ersetzt bekommen hat, kann er die Anschaffungskosten steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten werden in der Einkommensteuererklärung auf dem Formular N (Anlage N) eingetragen.

### *Tipp:*

Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten für Reparaturen oder die Reinigung des Arbeitsmittels bei der Steuer angegeben werden.

Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro netto kosten, können im Jahr der Anschaffung sofort voll als Werbungskosten abgesetzt werden. Betragen die Anschaffungskosten für den Gegenstand mehr als 410 Euro netto (= 487,90 Euro brutto), müssen die Anschaffungskosten hingegen auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilt und in jedem dieser Jahre anteilig berücksichtigt werden.

### *Hinweis:*

Der Gesetzgeber plant, die Grenze von 410 Euro auf 800 Euro anzuheben. Sie gilt dann voraussichtlich für Arbeitsmittel, die ab dem Jahr 2018 gekauft werden.

### *Tipp:*

Viele Arbeitnehmer vergessen ihren Heim-PC abzusetzen, den sie mit privatem Geld bezahlt haben, aber auch beruflich nutzen, zum Beispiel, um Geschäftsmails zu lesen etc. Beachten Sie dazu auch den Steuertipp unter C „Computer und Steuern“.

Grundsätzlich müssen die Kosten für die Arbeitsmittel einzeln nachgewiesen werden. In der Regel akzeptiert die Finanzverwaltung Kosten für die Anschaffung, Reparatur oder Reinigung von Arbeitsmitteln bis zu einem Betrag von 110 Euro pro Jahr ohne weiteren Nachweis.

### *Tipp:*

Steuerzahler sollten zumindest diesen Betrag pauschal für Arbeitsmittel in der Steuererklärung ansetzen, wenn keine höheren Kosten für einzelne Arbeitsmittel angefallen sind. Allerdings besteht kein Anspruch darauf, dass die Finanzverwaltung den pauschalen Ansatz – ohne Nachweis – akzeptiert.

## B. Betriebskostenabrechnung – Steuern sparen mit der Betriebskostenabrechnung!

Viele Mieter erhalten jährlich von ihrem Vermieter eine Betriebskostenabrechnung. Bei einigen ist die Freude über eine Rückerstattung groß, bei anderen überwiegt der Ärger wegen einer deftigen Nachzahlung. Achtlos abgelegt werden sollte die Betriebskostenabrechnung nicht, denn unter Umständen kann man mit der Abrechnung noch Steuern sparen.

Wer direkt eine Haushaltshilfe, einen Dienstleister oder einen Handwerker im Haushalt beschäftigt, weiß in der Regel ganz genau, dass er die Aufwendungen für die Arbeitsleistung steuerlich geltend machen kann. Was nur wenige Steuerzahler wissen, auch mit der Betriebskostenabrechnung des Vermieters lassen sich Steuern sparen. Beauftragt der Vermieter oder die Hausverwaltung beispielsweise jemanden mit der Reinigung des Hausflures oder werden die Gebühren für den Schornsteinfeger anteilig auf die Mieter umgelegt, so kann der Mieter auch diese Kosten in der eigenen Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen.

### *Tipp:*

Absetzbar sind zum Beispiel Aufwendungen für die Gartenpflege, Hausreinigung, Hausmeistertätigkeiten, die Straßenreinigung oder den Winterdienst und die Aufwendungen für Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage oder dem Aufzug. Berücksichtigt werden jeweils die Kosten für die Arbeitsleistung, Anfahrtskosten und Maschinenkosten, die auf den Mieter entfallen. Der entsprechende Anteil lässt sich aus der Betriebskostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters entnehmen.

### *Hinweis:*

Am 9. November 2016 hat die Finanzverwaltung ein neues Verwaltungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen veröffentlicht. Das Schreiben beinhaltet ab Seite 25 eine Übersicht, für welche Leistungen es den Steuerbonus gibt und welche Leistungen nicht begünstigt sind. Das Verwaltungsschreiben kann unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

Die Kosten für den Handwerker oder die haushaltsnahe Dienstleistung können in dem Jahr steuerlich abgezogen werden, in dem der Mieter die Nebenkostenabrechnung erhalten hat.

### *Beispiel:*

S erhält im November 2016 seine Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2015. S kann die entsprechenden Anteile der Betriebskostenabrechnung in der Steuererklärung für das Jahr 2016 angeben.

### *Hinweis:*

Für Steuerzahler, die nur geringe Einnahmen, z. B. aus einer kleinen Rente, haben und deswegen keine Steuern zahlen, lohnt der Aufwand einer Steuererklärung nur zur „Betriebskostenerstattung“ meist nicht. Denn für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen gibt es nur eine Verrechnung mit tatsächlich gezahlten Steuern. Wer also keine Einkommensteuern zahlt, bekommt auch nichts zurück.

Selbstverständlich können auch Eigentümer, die selbst in ihrer Eigentumswohnung leben, den Steuerbonus für Handwer-

kerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

## C. Computer und Steuern – Den Laptop von der Steuer absetzen!

Ohne den Computer geht heute in vielen Arbeitsbereichen nichts mehr. Häufig sitzen Arbeitnehmer auch noch zu Hause vor dem PC, um etwas für die Firma auszuarbeiten, Geschäftsmails zu checken oder Vorbereitungen für den nächsten Tag zu treffen. Kauft ein Steuerzahler von seinem privaten Geld einen Computer und benötigt der Steuerzahler den Computer auch beruflich, so kann er die Anschaffungskosten als Werbungskosten steuermindernd ansetzen.

Wird der Computer ausschließlich beruflich genutzt, stellen die gesamten Kosten Werbungskosten dar. Wird der Computer sowohl beruflich als auch privat genutzt, müssen die Anschaffungskosten für den PC hingegen entsprechend aufgeteilt werden. Dabei akzeptiert die Finanzverwaltung grundsätzlich eine Aufteilung in 50 Prozent Privatnutzung und 50 Prozent berufliche Nutzung. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten für Software, Zubehör und Reparatur bei der Steuer (ggf. anteilig) abgesetzt werden.

Wie wird's gemacht? Werbungskosten werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf der Anlage N angegeben. Betragen die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro netto, dann können die Anschaffungskosten im ersten Jahr sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Insbesondere sogenannte Netbooks oder kleine Notebooks gibt es heute bereits

sehr günstig. Kostet das Gerät daher im Laden nicht mehr als 487,90 Euro (410 Euro Nettopreis + 77,90 Euro Umsatzsteuer), kann es direkt im Anschaffungsjahr bei der Steuer abgesetzt werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt eine Verteilung der Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer. Dies nennt man Abschreibung. Computer sind in der Regel über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben.

### *Hinweis:*

Der Gesetzgeber plant, die Grenze von 410 Euro auf 800 Euro anzuheben. Sie gilt dann voraussichtlich für Arbeitsmittel, die ab dem Jahr 2018 gekauft werden.

### *Beispiel:*

Ein im Januar angeschaffter PC, der 1.500 Euro gekostet hat und gänzlich beruflich genutzt wird, kann über drei Jahre mit jährlich 500 Euro abgesetzt werden. Wird der Computer nur zu 50 Prozent beruflich genutzt, so müssen die Anschaffungskosten ebenfalls über drei Jahre verteilt werden. In diesem Fall kann der Steuerzahler aber nur 50 Prozent, also 250 Euro pro Jahr, abschreiben.



*Tipp:*

Wegen der langen Abschreibungsdauer gerät der Computer bei vielen Steuerzahlern schnell in Vergessenheit. Während in der ersten Steuererklärung nach Anschaffung des Gerätes noch an die Abschreibungsmöglichkeit gedacht wird, vergessen viele Steuerzahler, den Computer im zweiten und dritten Jahr abzusetzen. Betroffene Steuerzahler sollten sich daher am besten direkt eine Notiz für das nächste „Steuerjahr“ machen, um nichts zu verschenken.

Die Abschreibung ist monatsweise vorzunehmen. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein im Dezember 2016 angeschaffter PC in der Steuererklärung für das Jahr 2016 nur für einen Monat abgeschrieben werden kann. Hat der Computer – wie in unserem vorherigen Beispiel – 1.500 Euro gekostet und wird er zu 100 Prozent beruflich genutzt, so kann der Steuerzahler im Jahr 2016 die Abschreibung nur für einen Monat vornehmen. In unserem Fall also 1/12 von 500 Euro gleich 41,67 Euro. Im Jahr 2017 und 2018 können 500 Euro abgeschrieben werden. Im Jahr 2019 ver-

bleibt eine Abschreibung von 11 Monaten, also 458,37 Euro.

*Hinweis:*

Peripherie-Geräte wie Monitor, Drucker, Scanner etc. können nicht selbstständig genutzt werden und werden daher zusammen mit dem Computer abgeschrieben. Anders bei Computerprogrammen. Diese können unabhängig vom Computer selbstständig abgesetzt werden. Kostet das Computerprogramm maximal 487,90 Euro, kann es sofort abgezogen werden. Bei höheren Anschaffungskosten ist das Programm in der Regel über drei Jahre abzuschreiben.

*Tipp:*

Mitglieder im Bund der Steuerzahler können zum Thema „Computer und Steuern“ bei den Landesverbänden einen Ratgeber erhalten oder im Internet im Mitgliederbereich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) abrufen. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende dieser Broschüre.

## D. Dienstwagen – Fahrtenbuch oder 1%-Regelung?

Außendienstmitarbeiter, Monteure, aber auch andere Angestellte erhalten oft von ihrem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Häufig wird dann mit dem Chef vereinbart, dass der Mitarbeiter das Fahrzeug auch privat nutzen darf. Dieser Vorteil muss versteuert

werden. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Zum einen die 1 %-Regelung und zum anderen die Fahrtenbuchmethode. In der Regel lohnt sich die Fahrtenbuchmethode immer dann, wenn das Fahrzeug weit überwiegend beruflich genutzt wird.

Soll die Fahrtenbuchmethode angewendet werden, muss bereits ab Januar ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Eine rückwirkende Korrektur oder das Nachtragen des Fahrtenbuches ist nicht zulässig! Wer dann am Jahresende feststellt, dass die 1 %-Regelung doch günstiger für ihn wäre, kann ohne Probleme mit der 1 %-Regelung abrechnen. Abgesehen vom Aufwand, spricht also nichts dagegen, während des gesamten Jahres ein Fahrtenbuch zu führen.

Bei der 1 %-Regelung wird der Wert des Nutzungsvorteils für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Bruttolistenneupreises ermittelt. Nutzt der Mitarbeiter das Fahrzeug auch für den Ar-

beitsweg, kommen je Kalendermonat noch einmal 0,03 Prozent des vorgenannten Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle hinzu. Die Anwendung der 1%-Regelung ist grundsätzlich zwingend, sofern nicht ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

*Beispiel:*

Der Mitarbeiter M erhält einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen darf. Der Bruttolistenpreis für den Pkw liegt bei 35.000 Euro. Der Mitarbeiter nutzt den Pkw auch für seinen täglichen Arbeitsweg (10 km).

<i>1% Regelung</i>	<i>1% von 35.000 Euro</i>	<i>350 Euro</i>
<i>0,03 %-Zuschlag für den Arbeitsweg</i>	<i>0,03 % von 35.000 Euro x 10 km</i>	<i>+ 105 Euro</i>
<i>zu versteuernder Vorteil</i>		<i>= 455 Euro</i>

*Tipp:*

Vereinbaren Chef und Mitarbeiter, dass sich der Mitarbeiter an den Kosten für das Dienstfahrzeug beteiligt, so können die eigenen Zuzahlungen des Mitarbeiters steuermindernd berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigte die Finanzverwaltung die eigenen Zuzahlungen bisher nur, wenn ein pauschales Nutzungsentgelt vereinbart war. Der Bundesfinanzhof hat hingegen am 30. November 2016 entschieden, dass auch individuelle Kosten des Arbeitnehmers – beispielsweise selbstgezahlte Benzinkosten – steuerlich zu berücksichtigen sind (Aktenzeichen: VI R 2/15 und VI R 49/14). Betroffene Steuerzahler sollten sich auf diese Urteile berufen und individuelle Zuzahlungen in der Steuererklärung angeben. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagiert.

## E. Einkommensteuererklärung – Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Viele Arbeitnehmer sind von Amts wegen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Andere Arbeitnehmer sind hingegen nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen. Sie können aber freiwillig eine Steuererklärung abgeben (sogenannte Antragsveranlagung). Lohnend ist dies vor allem, wenn es Geld vom Fiskus zurückgibt. Wer zu welcher Gruppe gehört, lässt sich dem Einkommensteuergesetz entnehmen.

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben, wenn:

- die Einkünfte, die noch nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, mehr als 410 Euro im Jahr betragen, zum Beispiel aus einer nebenberuflichen Tätigkeit.
- der Steuerzahler Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten hat, zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Elterngeld.
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer der Ehegatten nach der Steuerklasse V, VI oder dem Faktorverfahren besteuert wurde.
- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern erhalten hat.
- ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte bzw. auf der Ersatzbescheinigung eingetragen wurde (ausgenommen ist der Pauschbetrag für behinderte Menschen) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn im Jahr 2016 11.000 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten 20.900 Euro übersteigt.
- Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ermäßigt versteuert wurden.

Eine vollständige Darstellung finden Sie in § 46 EStG. Den Paragraphen können Sie auf der Internetseite des Bundes-

ministeriums der Justiz kostenlos einsehen unter: [www.gesetze-im-internet.de/estg](http://www.gesetze-im-internet.de/estg).

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss die Erklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt abgeben. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2016 muss grundsätzlich bis zum 31. Mai 2017 beim Finanzamt eingehen. Wer bemerkt, dass er diesen Termin nicht halten kann, sollte rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen und die Fristverlängerung begründen. Gründe für die spätere Abgabe können etwa eine längere Krankheit oder noch fehlende Unterlagen sein.

### *Tipp:*

Einen Musterantrag zur Fristverlängerung finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

### *Hinweis:*

Der Gesetzgeber hatte mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens die Abgabefristen um zwei Monate verlängert. Die Regelung gilt aber noch nicht für dieses Jahr! Erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird, gibt es zwei Monate länger Zeit.

Wird die Einkommensteuererklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, so müssen die Unterlagen erst am 31. Dezember des Folgejahres beim Finanzamt eingehen: Für das Jahr 2016 sind die Erklärungen danach grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2017 einzureichen. Da der 31. Dezember 2017 in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, müs-

sen die Erklärungen für 2016 aber erst am 2. Januar 2018 beim Finanzamt sein. Wer freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben möchte, hat dafür vier Jahre Zeit. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2013 muss spätestens am 31. Dezember 2017 beim Finanzamt vorliegen. Da dies ein Sonntag ist, verschiebt sich der Termin auch hier auf den 2. Januar 2018.

Die Einkommensteuererklärung muss auf den amtlichen Formularen abgegeben werden. Die Vordrucke erhält man beim Finanzamt oder online unter [www.elster.de](http://www.elster.de) und [www.formulare-bfinv.de/](http://www.formulare-bfinv.de/). Wird die Steuererklärung mit Hilfe einer handelsüblichen Steuersoftware angefertigt, erhält man die offiziellen Vordrucke direkt über das entsprechende Computerprogramm mitgeliefert. Arbeitnehmer und Rentner können wählen, ob sie die Einkommensteuererklärung elektronisch oder in Papierform abgeben.

*Hinweis:*

Wenn Arbeitnehmer nebenbei Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit von mehr als 410 Euro jährlich erzielen, muss die Steuererklärung grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Bei Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro im Jahr wird es jedoch nicht beanstandet, wenn statt der Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) eine formlose Gewinnermittlung erfolgt. Diese braucht nicht elektronisch an das Finanzamt übersandt werden (BMF-Schreiben vom 29. September 2016). Das kann zum Beispiel bei einer nebenberuflichen Gutachtertätigkeit oder journalistischen Nebentätigkeit der Fall sein.

Ehegatten können wählen, ob sie sich getrennt oder zusammen veranlagten lassen. Für die meisten Ehepaare wird eine Zusammenveranlagung günstiger sein, weil dann das sogenannte Ehegattensplitting berücksichtigt wird.

## **F. Freibeträge eintragen lassen – So erhalten Sie mehr netto im Monat!**

Der Arbeitgeber zieht für die Arbeitnehmer die Lohnsteuer direkt vom monatlichen Lohn ab und leitet sie an das Finanzamt weiter. Neben der Höhe des Arbeitslohnes sind für die Besteuerung auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers maßgeblich. Wer verheiratet ist und Kinder hat, wird steuerlich anders behandelt als ein Single. Die persönli-

chen Verhältnisse werden im Rahmen des monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens durch die Steuerklasse (I bis VI) und den in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträgen jedoch nur zum Teil berücksichtigt. Auf Antrag des Arbeitnehmers können daher bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen als Freibeträge eingetragen werden.

*Hinweis:*

Der Vorteil eines Freibetrags besteht darin, dass der monatliche Lohnsteuerabzug genauer auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers abgestimmt werden kann. Andernfalls kann der Steuerzahler die eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückholen. Würden zu hohe Freibeträge beantragt, kann dies aber auch zu einer Nachzahlung führen.

Freibeträge können zum Beispiel eingetragen werden wegen:

- erhöhter Werbungskosten. Dies ist zum Beispiel bei langen Fahrtwegen zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte oder geplanten Fortbildungsmaßnahmen denkbar. Bei den Werbungskosten werden allerdings nur die Aufwendungen berücksichtigt, die über dem Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro bzw. 102 Euro bei Rentnern liegen.
- erhöhter Sonderausgaben, z. B. für Kinderbetreuungskosten. Für Aufwendungen zur Kranken- und Rentenversicherung kann kein gesonderter Freibetrag eingetra-

gen werden, diese Beiträge werden bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch die sogenannte Vorsorgepauschale berücksichtigt.

- außergewöhnlicher Belastungen, z. B. bei Zuzahlungen für Kuren.
- steuerlich berücksichtigungsfähiger Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Dies lohnt sich etwa, wenn der Steuerzahler dauerhaft eine Haushaltshilfe beschäftigt.
- mehrerer Arbeitsverhältnisse.

Gewährt wird der Freibetrag aber erst, wenn die Summe der erhöhten Aufwendungen mehr als 600 Euro beträgt (sogenannte Antragsgrenze). Die genannten Freibeträge müssen beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag muss auf einem amtlichen Formular gestellt werden. Ehegatten müssen ihn gemeinsam stellen.

*Tipp:*

Ab dem Jahr 2016 können Freibeträge für zwei Kalenderjahre berücksichtigt werden. Zuvor galten Freibeträge in der Regel nur für ein Jahr.

## G. Gemeinnützige Zwecke – Spenden richtig absetzen!

Viele Steuerzahler unterstützen Vereine, gemeinnützige oder kirchliche Projekte mit Spenden. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkom-

mensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden.

*Hinweis:*

Spendet der Steuerzahler im Verhältnis zu seinen Einkünften sehr viel und

überschreiten die geleisteten Spenden den genannten Höchstbetrag, können die Spenden in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 200 Euro genügt die Vorlage eines Kontoauszuges (sog. vereinfachter Spendennachweis).

Eine Besonderheit gibt es für Spendenzahlungen in Katastrophenfällen. Hier wurde das vereinfachte Nachweisverfahren gesetzlich festgeschrieben. Danach können Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Kontobeleg vorliegt. Selbst bei Spenden über 200 Euro ist in diesen Fällen keine gesonderte Spendenbescheinigung mehr erforderlich. Für das Jahr 2016 ist der vereinfachte Spendennachweis – unabhängig von der Höhe der Spende – in folgenden Fällen anerkannt:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe
- Spenden wegen der Unwetterlage in Deutschland im Mai/Juni 2016 für Spenden,

- den, die zwischen dem 29. Mai und 31. Dezember 2016 getätigt wurden
- Spenden an Erdbebenopfer in Ecuador für Spenden zwischen dem 16. April und 31. Dezember 2016.

*Hinweis:*

Für Spenden, die ab dem 1. Januar 2017 getätigt werden, braucht der Spendenbeleg grundsätzlich nicht mehr der Steuerklärung beigelegt werden. Es genügt, diesen aufzubewahren und bei Nachfrage des Finanzamtes vorzulegen. Die Regelung gilt aber erst für Spenden ab 2017 – für die Steuererklärung 2016 gilt noch die Belegvorlagepflicht.

Spenden an im EU/EWR-Ausland ansässige gemeinnützige Organisationen sind ebenfalls steuerlich absetzbar, wenn der Spendenempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt und der Spender dies gegenüber dem Finanzamt nachweist. Zum Nachweis sind zum Beispiel die Satzung oder der Tätigkeitsbericht der Organisation geeignet.

## H. Häusliches Arbeitszimmer und Arbeitsecke – Wer kann was absetzen?

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden: Das Finanzamt erkennt ein häusliches Arbeitszimmer an, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, das wie ein Büro eingerichtet ist und fast nicht privat benutzt wird.

- Kann der Steuerzahler dann nachweisen, dass ihm für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,

sind im Jahr bis zu 1.250 Euro absetzbar. Diese Variante kommt beispielsweise bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern in Betracht.

- Unbegrenzt absetzbar sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Freiberuflern oder Arbeitnehmern der Fall, die ganz zu Hause

arbeiten und nur gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren.

*Hinweis:*

Nutzen mehrere Steuerzahler ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, so kann jeder von ihnen seine Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gelten machen. Das hat der Bundesfinanzhof im Dezember 2016 entschieden und damit seine Rechtsprechung geändert (Aktenzeichen: VI R 53/12). Diese Variante ist beispielsweise bei Lehrerehepaaren denkbar.

Was kann abgesetzt werden? Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen für Miete, Reinigungs- und Energiekosten, Grundsteuer, Versicherungen, Müllabfuhrgebühren oder den Schornsteinfeger. Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers richten sich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche. Macht das Arbeitszimmer also beispielsweise 20 Prozent der Wohnfläche aus, so können die genannten Ausgaben auch zu 20 Prozent abgesetzt werden. Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie zum Beispiel Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen, Lampen oder Aufwendungen, die dem Arbeitszimmer unmittelbar zuzuordnen sind, sind nicht aufzuteilen und

können in voller Höhe berücksichtigt werden.

*Tipp:*

Befindet sich das Arbeitszimmer in einem selbst genutzten Haus oder in einer selbst genutzten Eigentumswohnung, so werden auch die auf das Arbeitszimmer entfallenden Beträge für Kreditzinsen steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt.

Steuerzahler, die das Arbeitszimmer auch privat nutzen oder lediglich eine **Arbeitsecke** im Wohn- oder Schlafzimmer eingerichtet haben, bekommen zwar die Kosten für das Zimmer nicht anerkannt, aber auch für sie gilt: Arbeitsmittel, wie Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl wirken sich steuermindernd aus. Hat der Gegenstand weniger als 410 Euro netto gekostet, kann er direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höherwertigen Arbeitsmitteln muss der Gegenstand über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

*Hinweis:*

Luxusgegenstände, wie beispielsweise Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, gehören hingegen zu den nicht abzehbaren Aufwendungen.

## I. Immobilie – Aufgepasst bei verbilligter Vermietung an Angehörige!

Viele Steuerzahler legen ihr Geld lieber in einer Immobilie an als auf dem Aktienmarkt. Nicht selten wird eine solche Woh-

nung dann an Angehörige, etwa die Eltern oder Kinder, vermietet. Wird die Wohnung zu einem günstigen Mietpreis an Angehö-

rige überlassen, sollte an die sogenannte 66-Prozent-Grenze gedacht werden.

Seit dem Jahr 2012 muss die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete betragen, um die mit der Wohnung zusammenhängenden Aufwendungen wie Abschreibungen, Darlehenszinsen oder Erhaltungsaufwand in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen zu können. Zur Berechnung der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete vergleichbarer Wohnungen zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten heranzuziehen.

Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, so können die Aufwendungen für die Vermietung nur anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden. Liegt die Miete beispielsweise nur bei 60 Prozent der ortsüblichen Miete, so sind die Aufwendungen auch nur zu 60 Prozent als Werbungskosten abzugsfähig.

*Hinweis:*

Viele Steuerzahler kennen vielleicht noch die 56 Prozentgrenze oder 75 Prozentgrenze. Diese beiden Grenzen wurden mit dem Steuerverein-

fachungsgesetz 2011 zur 66 Prozentgrenze zusammengefasst.

*Tipp:*

Es ist ratsam, die Mietverträge regelmäßig zu überprüfen. Wegen der Schwankungen auf dem Mietmarkt kann die Grenze von 66 Prozent schnell unterschritten werden. Wer den Werbungskostenabzug auf keinen Fall gefährden will, sollte besser einen Mietzins etwas über der 66 Prozentmarke vereinbaren.

Insgesamt ist bei einer Vermietung an Angehörige darauf zu achten, dass das Mietverhältnis dem sogenannten Fremdvergleich standhält. Das heißt, der Mietvertrag und die Durchführung des Vertrags müssen dem entsprechen, was üblicherweise auch mit Fremden vereinbart werden würde. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Vertrag steuerlich nicht anerkannt wird und der Werbungskostenabzug verloren geht. So sollten beispielsweise Mieten und Nebenkosten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

## J. Journalistische Nebentätigkeit – Das können Sie absetzen!

Der eine oder andere Steuerzahler hat neben seiner Tätigkeit als Angestellter auch die Möglichkeit, Beiträge in Zeitungen, Broschüren oder Büchern zu veröffentlichen. Die Einnahmen aus einer schriftstellerischen Nebentätigkeit sind Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

und müssen daher in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Von den Einnahmen dürfen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit – zum Beispiel bei der Recherche – entstanden sind, abgezogen werden. Prinzipiell müssen alle Betriebsausgaben dem Finanzamt



gegenüber einzeln nachgewiesen werden. Bei den Einkünften aus schriftstellerischer und journalistischer Nebentätigkeit beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn statt eines Einzelnachweises die Betriebsausgaben pauschal abgezogen werden. Bei schriftstellerischer Nebentätigkeit können 25 Prozent der Betriebseinnahmen, maximal 614 Euro pro Jahr, abgezogen werden. Eine entsprechende Regelung befindet sich in den Einkommensteuerrichtlinien (H 18.2 EStR).

*Tipp:*

Auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten fallen grundsätzlich unter diese Regelung. Bei einer Lehrtätigkeit kann unter Umständen aber der sogenannte Übungsleiterfreibetrag genutzt werden. Liegen die Voraussetzungen des Übungsleiterfreibetrags vor, so bleiben Einnahmen aus der Lehrtätigkeit bis 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

## K. Kinder im Steuerrecht – So profitieren Eltern!

Kinder werden im Einkommensteuerrecht an zahlreichen Stellen berücksichtigt. So können Eltern etwa den Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, eventuell einen Ausbildungsfreibetrag in Anspruch nehmen oder eine Kinderzulage bei der Riester-Förderung bekommen.

### ● **Kinderbetreuungskosten**

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, absetzen. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Es können jährlich 6.000 Euro geltend gemacht werden. Davon werden 2/3 der Betreuungskosten, maximal also 4.000 Euro im Jahr, steuerlich berücksichtigt. Voraussetzung: Die Bezahlung erfolgt unbar auf das Konto der Betreuungseinrichtung.

### ● **Kindergeld/Kinderfreibeträge:**

Für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr kann das Kindergeld/der Kinderfreibetrag beantragt werden. Darüber hinaus wird das Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gewährt, wenn das Kind entweder noch in ei-

ner Berufsausbildung bzw. einem Studium steckt, sich in einer Übergangszeit bis zu 4 Monaten befindet, auf einen Ausbildungsplatz wartet oder einen Freiwilligendienst ableistet.

*Hinweis:*

Diese Regelung gilt aber nur bis zum Abschluss von Erstausbildung oder Erststudium. Nimmt das Kind danach eine zweite Ausbildung auf, ist eine weitere Voraussetzung zu prüfen: Hier wird das Kindergeld nur gewährt, wenn das Kind nicht mehr als durchschnittlich 20 Wochenstunden zusätzlich arbeitet.

*Tipp:*

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern auch für verheiratete Kinder Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag beanspruchen können. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind mit

einem gut verdienenden Partner verheiratet ist. Bedingung ist, dass die übrigen Voraussetzungen für das Kindergeld vorliegen (BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013, Aktenzeichen: III R 23/13).

darauf an, dass die Beiträge zur Krankenversicherung des Kindes tatsächlich von den Eltern gezahlt werden. Es ist ausreichend, wenn die Eltern ihre Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen, wie beispielsweise Verpflegung oder ein Zimmer in der elterlichen Wohnung, erfüllen.

● **Kranken- und Pflegeversicherung**

Seit dem Jahr 2010 können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich besser geltend gemacht werden. Dies gilt nicht nur für die eigenen Beiträge. Die Eltern können auch die Basis-Krankenkassenbeiträge für die Kinder als eigene Beiträge absetzen. Dies gilt sogar dann, wenn das Kind selbst Versicherungsnehmer ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern unterhaltsverpflichtet sind und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht.

Machen die Eltern die Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes bei sich in voller Höhe als Sonderausgaben geltend, so scheidet ein Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung des Kindes aber aus. Die Beiträge können auch zwischen Eltern und Kindern aufgeteilt werden. Insgesamt dürfen die Beiträge also nur einmal berücksichtigt werden.

● **Ausbildungsfreibetrag:**

Wohnt das volljährige Kind wegen seiner Ausbildung nicht mehr bei den Eltern, können die Eltern für die auswärtige Unterbringung in der Einkommensteuererklärung einen Ausbildungsfreibetrag geltend machen. Er beträgt 924 Euro pro Jahr.

*Hinweis:*

Diese Steuerregel ist vor allem für Eltern von in Ausbildung befindlichen Kindern interessant. In der Regel finanzieren die Eltern nämlich die Krankenversicherung der Kinder in dieser Zeit mit. Wie die Oberfinanzdirektion Magdeburg in einer Verfügung klarstellt, handelt es sich damit quasi um Beiträge der Eltern (OFD-Magdeburg vom 3. November 2011 – S 2221 – 118 – St 224). Wichtig für betroffene Eltern: Es kommt nicht

*Tip:*

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Familie und Steuern“. Die Broschüre kann bei den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler bestellt werden. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende dieser Broschüre

## L. Lohnsteuerklassen – Das sind die richtigen Lohnsteuerklassen für Ehegatten!

Ehegatten können gemeinsam besteuert werden. Dies nennt man Zusammenveranlagung. Um die genaue Steuerschuld der Ehegatten festzustellen, muss in der Regel eine Einkommensteuererklärung angefertigt werden. Beim monatlichen Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber kann nämlich jeweils nur der Arbeitslohn des einzelnen Ehepartners zugrunde gelegt werden. Mit der Wahl der richtigen Steuerklassenkombination können Arbeitnehmer aber erreichen, dass die einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld der Ehegatten herankommt.

Die Ehepartner haben folgende Wahlmöglichkeiten:

- Die Steuerklassenkombination **IV/IV** ist vor allem für Ehepaare vorteilhaft, die annähernd gleichviel verdienen.
- Die Steuerklassenkombination **III/V** ist günstig, wenn der eine Ehepartner ca. 60 Prozent des gemeinsamen Einkommens erzielt (Steuerklasse III) und der andere Partner 40 Prozent zum gemeinsamen Einkommen beisteuert (Steuerklasse V).
- Bei der Wahl der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem **Faktor** wird die einzu- behaltende Lohnsteuer mittels eines Faktors ermittelt. Mit diesem Verfahren kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld der Ehegatten sehr genau bestimmt werden. Dieses Verfahren ist sinnvoll, wenn die Einkommensverhältnisse der Ehepartner im Laufe des Jahres relativ stabil bleiben. Wird ein Partner arbeitslos oder macht ein Partner einen Gehaltssprung, stimmt der Faktor nicht mehr exakt und es kann dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Letztlich hat die Wahl der Steuerklassen keinen Einfluss auf die tatsächlich zu

zahlende Jahressteuer. Abgerechnet wird in der Einkommensteuererklärung. Je nachdem, welche Steuerklassenkombination die Ehegatten gewählt haben, kann es zu Erstattungen, Nachzahlungen und ggf. auch zur Festsetzung von Vorauszahlungen kommen. Die Wahl der Steuerklassen ist vor allem für den monatlichen Lohnsteuerabzug wichtig.

### *Hinweis:*

Bei der Wahl der Steuerklasse sollte aber bedacht werden, dass Lohnersatzansprüche wie Arbeitslosengeld, Eltern- oder Krankengeld vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen können.

Ein Wechsel der Lohnsteuerklassen kann beim Finanzamt beantragt werden. Ein Merkblatt zur Wahl der Steuerklassen bei Ehegatten bietet das Bundesfinanzministerium auf seiner Internetseite unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) an (BMF-Schreiben vom 18. November 2016). Mitglieder im Bund der Steuerzahler und Interessierte erhalten einen Ratgeber zur Wahl der Lohnsteuerklassen unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) oder beim zuständigen Landesverband. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende der Broschüre.

**Werdende Eltern** dürfen ihre Steuerklassen ändern, um nach der Geburt ein höheres Elterngeld zu erhalten. Dies hat die Rechtsprechung mehrfach bestätigt (etwa: Bundessozialgericht – B 10 EG 4/09 R). In der Regel wechselt dann der Elternteil, der das Elterngeld bezieht, in die Steuerklasse III und erzielt so in den Monaten vor der Geburt ein höheres Nettogehalt. Allerdings ist dieser „Wechseltrick“ vom Gesetzgeber

eingeschränkt worden. Seit dem 1. Januar 2013 müssen die Lohnsteuerklassen mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes getauscht werden. Bei einem späteren Wechsel wird das Elterngeld anhand der vorherigen Steuerklassenkombination berechnet. werdende Eltern, die einen Steuerklassenwechsel wegen des höheren Elterngeldes planen, sollten dies daher rechtzeitig tun.

*Hinweis:*

Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass beim Wechsel der Steuerklassen der andere Ehepartner

dann in die Steuerklasse V rutscht und dementsprechend mehr Lohnsteuern abgezogen werden. Sein Nettogehalt wird also geringer. werdende Eltern sollten daher genau durchrechnen, ob sie sich den Wechsel der Steuerklassen „leisten“ können. Zwar würde das Elterngeld durch den „Wechseltrick“ etwas höher ausfallen, gleichzeitig erzielt der weiter berufstätige Elternteil aber auch ein geringeres Nettogehalt. Ein sofortiger Rückwechsel nach der Geburt des Kindes in die frühere Steuerklassenkombination ist nämlich nicht immer gleich möglich.

## M. Musterverfahren – So profitieren Sie!

Das Steuerrecht wird häufig geändert. Dabei kommt es unter Umständen zu Steuererhöhungen, weil bestimmte Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig sind. Teilweise reagiert der Gesetzgeber auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine politische Situation auch mit einem Gesetz, das für die Steuerzahler ggf. zu einer Mehrbelastung führt. Verfassungsverstöße des Gesetzgebers oder Rechtsverstöße der Verwaltung werden oft erst durch höchstrichterliche Entscheidungen korrigiert. Der Bund der Steuerzahler unterstützt daher eine Vielzahl von Klageverfahren, um bestimmte Fragestellungen im Steuerrecht gerichtlich klären zu lassen. Von solchen Musterprozessen können auch andere Steuerzahler profitieren.

Verfahren in Steuersachen wirken zunächst nur zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien – also dem jeweiligen Kläger und dem beklagten Finanzamt.

Dennoch haben solche Verfahren auch Auswirkungen auf andere Steuerzahler.

*Tipp:*

Da sich das Steuerrecht sehr häufig ändert, sollten Steuerzahler sich regelmäßig über aktuelle Klageverfahren informieren. Der Bundesfinanzhof – das höchste deutsche Steuergericht mit Sitz in München – bietet eine Übersicht über dort anhängige Klageverfahren an. Die Übersicht kann auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs unter [www.bundesfinanzhof.de/anhaengige-verfahren](http://www.bundesfinanzhof.de/anhaengige-verfahren) eingesehen werden. Auch der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Reihe von Klageverfahren. Unsere Musterverfahren werden auf unserer Internetseite unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) vorgestellt.

In welcher Form betroffene Steuerzahler von den Musterverfahren profitieren können, hängt wesentlich vom Stand des Verfahrens und der Reaktion der Finanzverwaltung ab:

### **Musterverfahren vor dem Finanzgericht (1. Instanz)**

Ist das Musterverfahren bei einem Finanzgericht anhängig, können betroffene Steuerzahler in ihrem eigenen Verfahren einen Einspruch einlegen und sich auf den Musterprozess berufen. Dazu sollte in der Einspruchsbegründung das jeweilige Gericht und das Aktenzeichen des Verfahrens genannt werden. Zugleich sollte das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Gibt das Finanzamt dem Ruhen des Verfahrens statt, wird der Steuerbescheid bis zu einer Entscheidung des Gerichts offengehalten. Der Steuerbescheid kann dann später noch geändert werden.

*Hinweis:*

Ein Einspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids eingelegt werden! Einen Mustereinspruch finden Sie am Ende dieser Broschüre im Anhang.

Allerdings können die Finanzämter die Einsprüche zurückweisen, solange der Musterprozess nur in erster Instanz beim Finanzgericht verhandelt wird. Wird der Einspruch mit einer Einspruchsentscheidung zurückgewiesen, müsste der Steuerzahler selbst klagen. Ob sich eine solche Klage im Einzelfall lohnt, sollte mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder dem Lohnsteuerhilfverein besprochen werden.

### **Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof oder Bundesverfassungsgericht**

Ist das Musterverfahren beim Bundesfinanzhof oder beim Bundesverfassungsgericht anhängig, sollten betroffene Steuerzahler ebenfalls Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. In diesen Fällen müssen die Finanzämter aber dem Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens entsprechen. Dies hat den Vorteil, dass der Steuerzahler den Ausgang des Musterverfahrens abwarten kann, ohne selbst klagen zu müssen. Bei einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung kann der Steuerbescheid ggf. später geändert werden und es gibt eventuell Geld zurück.

### **Vorläufigkeitsvermerk**

Manchmal erteilt das Bundesfinanzministerium einen Vorläufigkeitsvermerk, weil ein Musterverfahren anhängig ist. Damit wird der Steuerbescheid wegen einer bestimmten Rechtsfrage „von Amts wegen“ offengehalten. In solchen Fällen müssen die betroffenen Steuerzahler persönlich nichts unternehmen, wenn dieser Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid vorhanden ist. Je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens kann der Steuerbescheid später noch geändert werden.

*Tipp:*

Die Vorläufigkeitsvermerke sind im Steuerbescheid aufgeführt. Sie werden im hinteren Teil des Bescheides („im Kleingedruckten“) erklärt. Ist ein Vorläufigkeitsvermerk zu einer bestimmten Rechtsfrage im Steuerbescheid enthalten, so braucht der Steuerzahler diesbezüglich keinen Einspruch einlegen.

## N. Neues zu Lebensversicherungen – Achtung Steuerrechtsänderung!

Ab dem Jahr 2017 werden bei der Einmalauszahlung von Kapital- und Lebensversicherungen häufiger Steuern fällig. Hintergrund ist eine gesetzliche Änderung, die seit dem Jahr 2005 gilt und sich 2017 erstmals auswirkt. Betroffen sind sogenannte Neuverträge, die 2005 oder später abgeschlossen wurden. Deshalb müssen zwei Sachverhalte unterschieden werden:

- Einmalauszahlungen aus Versicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind weiterhin steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist.
- Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, gelten hingegen andere Steuerregeln. Der Kapitalertrag, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen den eingezahlten Beiträgen und der

ausgezählten Versicherungssumme, bleibt nur noch zur Hälfte steuerfrei. Voraussetzung, die Auszahlung der Versicherung erfolgt frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren und nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers (bei Verträgen ab 2012: 62. Lebensjahr). Gerechnet ab dem Jahr 2005 stehen 2017 also die ersten Zahlungen aus diesen Neuverträgen an. Das Versicherungsunternehmen wird bei der Einmalauszahlung aus den neuen Verträgen zunächst in voller Höhe Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten. Die Steuerzahler müssen dann eine Korrektur über die Einkommensteuererklärung vornehmen. Hier erfolgen die Berücksichtigung des steuerfreien Anteils und eine Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

## O. Orthopädische Hilfsmittel, Kuren und Brillen – Krankheitskosten richtig absetzen

Einmal im Jahr erwischt es fast jeden – Grippe, Erkältung oder Husten. Die Kosten für die Medikamente müssen viele Steuerzahler dann aus eigener Tasche zahlen. Kommt dann noch eine neue Brille oder Zahnersatz hinzu, gehen die Ausgaben schnell in die Höhe. Die Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren, orthopädische Hilfsmittel wie Schuheinlagen und Zuzahlungen zu Rezepten können bei der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist unterschiedlich hoch und richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Kosten, die diesen Grenzbetrag übersteigen, werden dann steuermindernd berücksichtigt. Um die Ausgaben nachzuweisen, müssen alle Belege sorgfältig gesammelt werden.

Wie hoch die zumutbare Eigenbelastung im Einzelfall ist, ergibt sich aus § 33 Einkommensteuergesetz:

<b>Zumutbare Eigenbelastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>bis 15.340 Euro</b>	<b>über 15.340 Euro bis 51.130 Euro</b>	<b>über 51.130 Euro</b>
<b>Single ohne Kind oder einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kind</b>	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
<b>Ehepaare mit Ehegattensplitting ohne Kind</b>	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
<b>Steuerzahler mit einem oder zwei Kindern</b>	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
<b>Steuerzahler mit drei oder mehr Kindern</b>	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist, dass der Steuerzahler die Krankheitskosten nachweisen kann. In vielen Fällen verlangt das Finanzamt zum Nachweis für die Notwendigkeit von Arznei,- Heil- und Hilfsmitteln eine Bescheinigung des Arztes. Bei Kuren, psychotherapeutischen Behandlungen oder der auswärtigen Unterbringung eines Kindes wegen Behinderungen oder Legasthenie ist zum Nachweis sogar ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen erforderlich. Diese Bescheinigung muss vor Beginn der Heilbehandlung ausgestellt worden sein.

[https://www.gesetze-im-internet.de/estdv\\_1955/\\_64.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estdv_1955/_64.html) beim Bundesjustizministerium herunterladen.

*Hinweis:*

Einzelheiten zu den Nachweisanforderungen sind in § 64 Einkommensteuerrichtlinien (EStDV) geregelt. Die Regelung kann man sich kostenlos im Internet unter

*Tipp:*

Es kann sich lohnen, bereits vor einem Jahreswechsel einen Kassensturz zu machen und die Ausgaben für die Gesundheit schon einmal zusammenzurechnen. Wer knapp unter der Eigenbelastungsgrenze liegt, kann vielleicht noch im laufenden Jahr eine neue Brille etc. kaufen und so die Belastungsgrenze knacken. Ist absehbar, dass im laufenden Kalenderjahr die Belastungsgrenze nicht mehr erreicht wird, sollten entsprechende Ausgaben möglichst ins nächste Jahr verschoben werden. Vielleicht wird die zumutbare Eigenbelastung dann eher überschritten.

## P. Prozesskosten – Anwaltskosten von der Steuer absetzen?

Nicht immer kann ein Streit friedlich beigelegt werden. Unter Umständen wird dann die Hilfe eines Rechtsanwalts oder eines Gerichts erforderlich. Dabei können nicht ganz unerhebliche Kosten für die Betroffenen entstehen. Unter Umständen können die Aufwendungen jedoch steuerlich abgesetzt werden.

Bei Streit rund um den Job gilt der Rechtsstreit stets als beruflich veranlasst. Die Kosten für einen Arbeitsgerichtsprozess oder eine anwaltliche Beratung in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit können daher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch sonstige Zivilrechtsstreitigkeiten, die betrieblich oder beruflich veranlasst waren, können bei den Werbungskosten angesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Steuerzahler Kläger oder Beklagter ist. Die Kosten eines Strafverfahrens können ebenso geltend gemacht werden, wenn der strafrechtliche Schuldvorwurf mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängt. Gleiches gilt auch bei einem Streit mit dem Finanzamt.

Ist der Streit nicht beruflich veranlasst, können die Kosten für einen privaten Rechtsstreit seit dem Jahr 2013 grundsätzlich nicht mehr steuerlich abgesetzt wer-

den. Hintergrund ist eine gesetzliche Änderung in § 33 Einkommensteuergesetz. Ausnahme: Der Rechtsstreit ist von existenzieller Bedeutung.

Die Änderung gilt auch für **Scheidungskosten**: Bis zum Jahr 2013 akzeptierte das Finanzamt die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Ehescheidung und dem Versorgungsausgleich entstanden als außergewöhnliche Belastung. Gegenwärtig erkennt die Finanzverwaltung die Scheidungskosten nicht mehr steuermindernd an.

### *Hinweis:*

Bisher hat der Bundesfinanzhof Klagen gegen die Neuregelung abgewiesen. Aktuell sind allerdings noch mehrere Revisionen zu diesem Thema anhängig, die voraussichtlich im Jahr 2017 entschieden werden (Aktenzeichen: VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15). Betroffene können den Ausgang dieser Verfahren beobachten und vorsorglich die Scheidungskosten in der Einkommensteuererklärung angeben.

## Q. Quiz, Lotterie und Pokergewinne – Unterliegen solche Gewinne der Steuer?

Glück gehabt beim Lotto oder in einer Fernsehshow die Million abgeräumt? Ob solche Gewinne in der Einkommensteuer-

erklärung anzugeben sind, hängt davon ab, ob der Steuerzahler das Preisgeld im Zusammenhang mit dem Beruf erlangt hat.



Grundsätzlich sind Lottogewinne und Preisgelder steuerfrei, wenn die Preise rein privat veranlasst sind. Preisgelder für die Beantwortung von Quizfragen, die Teilnahme an Preisausschreiben sowie Sport- oder Musikpreise im Hobbybereich und Ehrungen für die persönliche Lebensleistung unterliegen daher nicht der Steuer. Werden die Preise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erlangt, zum Beispiel bei einem Profisportler, Wissenschaftler, Künstler oder Turnierpokerspieler, so können die Einnahmen der Einkommensteuer unterliegen. Auch Steuerzahler, die an mehreren Fernsehfolgen mitwirken, z. B. bei „Big Brother“ oder „Die Farm“, müssen ihr Sieiegergeld mit dem Finanzamt

teilen, weil es sich hierbei in der Regel um ein Honorar für die „schauspielerische Leistung“ handelt.

*Hinweis:*

Zum Teil ist die Abgrenzung nicht ganz einfach, insbesondere wenn es um Preisverleihungen geht, die auch einen Bezug zum Beruf aufweisen. Das Bundesministerium hat die Kriterien in einem Verwaltungsschreiben vom 30. Mai 2008 zusammengetragen. Im Zweifelsfall sollte ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein um Rat gebeten werden.

## R. Reisekostenrecht – Dienstfahrten und Dienstreisen steuerlich absetzen!

Oft sind Arbeitnehmer im Auftrag ihres Chefs zu einem Kunden, einer anderen Betriebsstätte oder zur Weiterbildung unterwegs. Die Kosten für solche Dienstfahrten kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung geltend machen. Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten erkennt das Finanzamt auch Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand an.

*Hinweis:*

Hat der Arbeitgeber die Kosten für die Dienstreise, den Kundenbesuch oder die Auswärtstätigkeit bereits erstattet, dürfen diese nicht mehr in die Steuererklärung eingetragen werden.

**Fahrtkosten:** Für Wege zwischen Wohnung und erster Arbeitsstelle gilt die Entfernungspauschale. Das heißt, der Steuerzahler kann je Entfernungskilometer (einfache Strecke) pauschal einen Betrag von 0,30 Euro in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Fahrten zwischen Wohnung und anderen Tätigkeitsstätten werden hingegen nach den Reisekostengrundsätzen abgerechnet: Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter hier die tatsächlichen Kosten für den Hin- und Rückweg (!) steuerfrei erstatten. Wird der eigene Pkw für die Dienstfahrt genutzt, können pauschal 0,30 Euro je Fahrtkilometer erstattet werden. Erstattet der Arbeitgeber die Fahrtkosten nicht, können diese in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden.

**Verpflegungsmehraufwand:** Wer dienstlich länger als 8 Stunden außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte – also zum Beispiel bei einem Kunden oder auf einer Baustelle – arbeitet, kann dafür einen Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden können pauschal 12 Euro ersetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 12 Euro, bei einer ganztägigen Abwesenheit 24 Euro. Organisiert der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine Mahlzeit, zum Beispiel das Frühstück im Hotel, werden die Pauschalen gekürzt. Für das Frühstück erfolgt eine Kürzung um 4,80 Euro. Für Mittag- und Abendessen werden von der Pauschale jeweils 9,60 Euro abgezogen. Wird der Mitarbeiter also auf der Dienstreise komplett versorgt, gibt es keine Verpflegungspauschalen. Zahlt der Arbeitgeber keine Verpflegungsmehraufwendungen, können die Mitarbeiter die genannten Beträge von 12 bzw. 24 Euro in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen.

*Tipp:*

Mitarbeiter, die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommen, sollten sich die Auswärtstätigkeiten vom Chef bestätigen lassen. So lässt

sich das Finanzamt leichter überzeugen, wenn die Kosten für Dienstreisen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Lohnend ist eine solche Aufstellung etwa bei Monteuren, Bauhandwerkern oder Außendienstmitarbeitern, die oft an wechselnden Orten oder Baustellen eingesetzt werden. Übrigens: Die Aufwendungen werden in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage N eingetragen.

**Übernachungskosten:** Die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung (ohne Frühstück), können in nachgewiesener Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei Übernachtungen im Inland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten auch ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten.

**Dienstreisen ins Ausland:** Für Dienstreisen ins Ausland gelten länderspezifische Pauschbeträge, die das Bundesfinanzministerium jährlich (neu) festlegt. Für das Jahr 2017 sind die Beträge im BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 aufgeführt. Das Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

## S. Studium – Studienkosten von der Steuer absetzen!

Mit dem Studium Steuern sparen? – Das geht! Bestimmte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studium können

steuerlich abgesetzt werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass nur der Student selbst die Kosten für seine Ausbildung geltend

machen kann. Dazu muss er eine eigene Einkommensteuererklärung anfertigen.

Wie diese Kosten steuerlich berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob es sich um ein Erst- oder Zweitstudium handelt.

- An den Kosten für ein Erststudium beteiligt sich das Finanzamt nur eingeschränkt: Maximal können Erststudierende 6.000 Euro als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung ansetzen.
- Wer hingegen bereits eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat, kann die Kosten für die Zweitausbildung/das zweite Studium als Werbungskosten absetzen. Das heißt, in diesem Fall können die Kosten unbegrenzt abgezogen und Verluste in spätere Berufsjahre mitgenommen werden.

*Tipp:*

Ein Masterstudium gilt bereits als Zweitstudium. Diese Kosten werden direkt als Werbungskosten bzw. als Verlust anerkannt. Der Student sollte in der Einkommensteuererklärung auf Seite 1 des sogenannten Mantelbogens in der Zeile „Beruf“ daher angegeben, dass er sich im Masterstudium befindet.

Der Bund der Steuerzahler klagt, weil die Kosten für das Erststudium nur eingeschränkt abziehbar sind und damit der erste Ausbildungsabschnitt steuerlich schlechter gestellt ist. Unser Musterverfahren ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Aktenzeichen: 2 BvL 24/14). Betroffene Studenten sollten in ihrer Einkommensteuererklärung daher die Kosten für das Erststudium geltend machen und den Werbungskostenabzug verlangen. Der Steuerbescheid bleibt dann in diesem Punkt vorläufig und kann gegebenenfalls – nach Abschluss des Musterprozesses – noch zugunsten der Studenten geändert werden.

Auch **Eltern** von studierenden Kindern werden steuerlich gefördert. Sie erhalten für das Kind bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag. Wohnt der Student auswärts, kommt der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro hinzu. Zudem können Eltern die Kosten für die Krankenversicherung ihrer Kinder absetzen. Unterstützen die Eltern ältere Studierende, für die kein Kindergeld/Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, können die Aufwendungen als Unterhalt in Anlage U der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

## T. Telefon und Internet – Unterliegen Diensthandys der Lohnsteuer?

Viele Arbeitgeber erlauben ihren Mitarbeitern die gelegentliche private Nutzung des Telefons, des Computers oder des Internets. In Zeiten kostengünstiger Flatrates machen sich viele Chefs darüber auch keine Gedanken mehr, weil die Kosten für die gelegentliche private Mitbenutzung der Geräte nicht mehr ins Gewicht fallen.

Steuerlich stellt sich dann die Frage, ob die private Mitbenutzung des Telefons bzw. des Computers ein geldwerter Vorteil ist, der der Lohnsteuer unterliegt.

Bei Telekommunikationsgeräten, die sich am Arbeitsplatz des Mitarbeiters befinden, ist die lohnsteuerliche Behandlung in der Regel unproblematisch. Da

die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers stehen, ist die private Mitbenutzung steuerfrei.

Zunehmend stellen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern aber auch mobile Geräte wie Laptops, Mobiltelefone oder auch Smartphones zur Verfügung, damit diese auch unterwegs erreichbar sind oder mit dem Laptop direkt vor Ort beim Kunden arbeiten können. Häufig vereinbaren Arbeitgeber und Mitarbeiter, dass diese Geräte in angemessenem Umfang auch für private Zwecke genutzt werden dürfen. Bleiben diese Geräte im Eigentum des Arbeitgebers, so unterliegt die private Nutzung der Geräte auch in diesen Fällen nicht der Lohnsteuer, so § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes.

*Tip:*

Dabei sollte jedoch sorgfältig darauf geachtet werden, dass entsprechende

Anhaltspunkte vorliegen, die belegen, dass der Arbeitgeber auch tatsächlich Eigentümer des Gerätes bleibt. Dazu kann zum Beispiel im Arbeitsvertrag oder schriftlich bei Übergabe des Gerätes mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass das Gerät Eigentum des Arbeitgebers bleibt und die Geräte zurückgegeben werden müssen, wenn der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet. Klauseln, wie der Mitarbeiter kann das Gerät nach Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer behalten oder das Gerät gegen einen ungewöhnlich niedrigen Betrag kaufen, erwecken schnell den Eindruck, dass das Gerät von Anfang an dem Mitarbeiter gehören sollte. In diesen Fällen kann die Steuerbefreiungsvorschrift nicht angewendet werden. Die Übergabe des Gerätes ist dann als geldwerter Vorteil zu versteuern.

## U. Umzugskosten – Höhere Pauschbeträge nutzen!

Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Berufliche Gründe liegen etwa vor, wenn erstmals eine Arbeitsstelle aufgenommen, der Arbeitgeber oder der Arbeitsort gewechselt wird. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde liegt ein beruflicher Anlass zum Beispiel vor, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird, etwa bei Ärzten um schneller in der Klinik zu sein. Ein Wohnungswechsel gilt auch dann als beruflich veranlasst,

wenn der Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich verkürzt wird. Dazu muss die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens um eine Stunde verringert werden.

Folgende Kosten können beispielsweise als Werbungskosten berücksichtigt werden:

- Beförderungskosten für das Umzugsgut (Möbel, Hausrat etc.)
- Reisekosten zur Wohnungsbesichtigung
- doppelte Miete.

Sonstige Umzugskosten können daneben mit einer Pauschale berücksichtigt

werden. Die Pauschalen werden regelmäßig angepasst (BMF-Schreiben vom 18. Oktober 2016). Der Pauschbetrag für Verheiratete beträgt bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2016 bei Ehepaaren 1.493 Euro und bei Singles 746 Euro. Wurde der Umzug am 1. Februar 2017 oder später beendet, gelten Pauschalen von 1.926 Euro bzw. 764 Euro. Ziehen weitere Personen mit um, z. B. Kinder, gilt für Umzüge ab 1. März 2016 eine Umzugspauschale von 329 Euro und ab 1. Februar 2017 von 337 Euro. Benötigen die Kinder aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels Nachhilfeunterricht, so kann auch dies steuerlich berücksichtigt werden. Dafür gelten folgende Pauschalen bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2016: 1.882 Euro und ab 1. Februar 2017: 1.926 Euro.

Wer aus **privaten Gründen** Haus oder Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen als haushaltsnahe Dienstleistung in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Diesen Steuerbonus sollten Steuerzahler nicht unterschätzen. Mit haushaltsnahen Dienstleistungen können bis zu 4.000 Euro Steuern im Jahr gespart werden. Das heißt, es werden 20 Prozent von maximal 20.000 Euro berücksichtigt. Der Höchstbetrag gilt für alle in einem Jahr bezogenen haushaltsnahen Dienstleistungen und wird nur einmal pro Haushalt gewährt.

### *Hinweis:*

Der Steuerabzug wird nur gewährt, wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, also z.B. eine Spedition mit dem Umzug beauftragt wird. Wer sich das Umzugsauto nur ausleiht und selbst packt und fährt, kann die

Kosten für die Anmietung des Umzugsfahrzeugs nicht bei der Steuer abziehen.

Wer sich bei seinem Umzug von einem Handwerker helfen lässt, kann auch diese Kosten steuerlich geltend machen; etwa weil die alte Wohnung noch gestrichen werden muss oder in der neuen Wohnung Reparaturarbeiten anfallen. Es können 20 Prozent von maximal 6.000 Euro, also bis zu 1.200 Euro pro Jahr abgesetzt werden. Berücksichtigt werden jedoch nur die Kosten für Arbeitsstunden, Anfahrtswege und Maschinenstunden. Die Materialkosten können hingegen nicht von der Steuer abgesetzt werden.

### *Hinweis:*

Auf Verlangen des Finanzamtes sind die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen nachzuweisen. Dazu benötigt der Steuerzahler eine Rechnung des Dienstleisters bzw. des Handwerkers. Zudem muss der Betrag auf das Konto des Dienstleisters bzw. des Handwerkers überwiesen werden. Eine Barzahlung akzeptiert das Finanzamt nicht.

### *Hinweis:*

Mitglieder im Bund der Steuerzahler und Interessierte erhalten zum Thema „Umzug und Steuern“ einen ausführlichen Ratgeber bei den Landesverbänden. Die Adressen und Telefonnummern der Landesverbände sind am Ende der Broschüre abgedruckt.

## V. Versicherungsbeiträge steuerlich absetzen – Das können Sie steuerlich geltend machen!

Da eine eigenverantwortliche Absicherung auch im Interesse des Staates liegt, können bestimmte Beiträge zu Versicherungen steuerlich abgesetzt werden. Fallen die Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Beruf an, so handelt es sich um Werbungskosten. Dazu zählen zum Beispiel

- Beiträge zu Berufshaftpflichtversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen, soweit arbeitsrechtliche Streitigkeiten erfasst sind
- Unfallversicherungen, soweit Berufsunfälle abgedeckt werden.

*Hinweis:*

Werbungskosten werden bei der Einkommensteuererklärung auf der Anlage N eingetragen.

Deckt die Versicherung bestimmte private Risiken ab, so können die Beiträge als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings lässt der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug nur eingeschränkt zu. Der Gesetzgeber unterteilt drei Gruppen:

Gruppe	Versicherungsbeiträge zur:	Höchstbeträge
<b>Basisversorgung für die Altersvorsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● zur gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>● zu den berufsständischen Versorgungswerken</li> <li>● zu den landwirtschaftlichen Altersklassen</li> </ul>	<p>Die Beiträge zur Altersversorgung können bis zu einem Höchstbetrag von 23.362 Euro abgesetzt werden (Höchstbetrag 2016: 22.767 Euro). Dieser Höchstbetrag steht den Steuerzahlern aber erst im Jahr 2025 vollständig zur Verfügung. In der Übergangsphase bis 2024 erfolgt eine schrittweise Steuerfreistellung. Für das Jahr 2016 werden 82 Prozent der Beiträge, maximal 18.669 Euro bzw. bei Ehegatten 37.338 Euro berücksichtigt. Im Jahr 2017 sind 84 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar, also 19.625 Euro bzw. bei Ehegatten 39.250 Euro. Die entsprechende Berechnung nimmt im Regelfall das Finanzamt vor. Der Steuerzahler übernimmt einfach die Daten aus seiner Jahreslohnsteuerbescheinigung in die Einkommensteuererklärung.</p>

Gruppe	Versicherungsbeiträge zur:	Höchstbeträge
<p><b>Sonstige Vorsorgeaufwendungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>● Krankenversicherung für Kinder und ggf. für Ex-Partner</li> <li>● Arbeitslosenversicherung</li> <li>● Unfallversicherung</li> <li>● Haftpflichtversicherung</li> <li>● Berufsunfähigkeitsversicherung</li> <li>● Risikolebensversicherungen, die eine Leistung für den Todesfall vorsehen</li> </ul>	<p>Grundsatz: Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bei Arbeitnehmern prinzipiell bis zu einem Höchstbetrag von 1.900 Euro im Jahr geltend gemacht werden.</p> <p>Aber: Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden in voller Höhe berücksichtigt. (Das Finanzamt kürzt die Krankenkassenbeiträge nur pauschal um 4 Prozent, da dieser Teil auf das Krankengeld entfällt.)</p> <p>Zahlt der Steuerzahler weniger als 1.900 Euro für die Krankenversicherung, so kann er den Höchstbetrag mit anderen Versicherungsbeiträgen auffüllen.</p> <p>Hinweis: In der Regel wird der Höchstbetrag aber bereits durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgebraucht, sodass sich die übrigen Versicherungsbeiträge steuerlich nicht mehr auswirken.</p> <p>Die Versicherungsbeiträge sind in der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.</p>
<p><b>Riester-Rente</b></p>		<p>Riester-Verträge setzen sich aus eigenen Beiträgen und einer staatlichen Zulage zusammen. Im Rahmen einer Günstigerprüfung ermittelt das Finanzamt, ob die Zulage oder der Sonderausgabenabzug günstiger ist.</p>

**W. Wege zur Arbeit – So rechnen Sie den Arbeitsweg richtig ab!**

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig (sogenannte Pendler- oder Entfernungspauschale). Das heißt, mit der Entfernungspauschale wird der regelmäßige Arbeitsweg abgegolten. Um abzugrenzen, ob es sich um den regelmäßigen Arbeitsweg oder eine Auswärtstätigkeit handelt, verwendet das Steuergesetz seit dem Jahr 2014 den

Begriff „erste Tätigkeitsstätte“. Darunter ist jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Kunden zu verstehen, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. In der Regel ist dies also das Büro oder das Firmengelände, wo der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Nur dieser Weg wird mit der Entfernungspauschale abgerechnet.

*Tipp:*

Wer keine erste Tätigkeitsstätte hat oder an wechselnden Orten tätig wird, kann die Fahrtkosten nach den steuerlich besseren Reisekostengrundsätzen abrechnen (siehe oben – Punkt R).

*Hinweis:*

Details, wie die erste Tätigkeitsstätte bestimmt wird, hat das Bundesfinanzministerium in einem Verwaltungsschreiben zusammengefasst. Das Schreiben vom 24. Oktober 2014 kann unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden. Es enthält zahlreiche Beispielfälle.

Unabhängig vom Verkehrsmittel werden für jeden Entfernungskilometer pauschal 0,30 Euro berücksichtigt. Unter einem Entfernungskilometer versteht man nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, das heißt, es wird nur der einfache Fahrweg berücksichtigt (nicht Hin- und Rückfahrt). Dabei erkennt das Finanzamt grundsätzlich nur die kürzeste Straßenverbindung an.

*Beispiel:*

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 10 km. Der Steuerzahler benutzt aber die öffentlichen Verkehrsmittel, sodass der tatsächlich zurückgelegte Weg 15 km beträgt. Der Steuerzahler kann nur den Straßenweg von 10 Kilometer steuerlich berücksichtigen.

Ein längerer Weg wird nur anerkannt, wenn diese Straßenverbindung für den Steuerzahler offensichtlich verkehrsgünstiger ist, das heißt, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte in der Regel schnell-

er und pünktlicher erreicht, etwa weil er auf der Autobahn zügiger vorankommt.

*Hinweis:*

Eine Straßenverbindung kann auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn dadurch nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist. Früher akzeptierte die Finanzverwaltung die längere Straßenverbindung nur, wenn der Steuerzahler eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten erwarten konnte. Diese starre Zeitgrenze hat der Bundesfinanzhof jedoch verworfen (Aktenzeichen: VI R 19/11).

Die Entfernungspauschale steht dem Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag zu. Im Allgemeinen erkennt die Finanzverwaltung bei einer 5-Tage-Woche 230 Arbeitstage an.

*Beispiel:*

S fährt an 230 Arbeitstagen mit dem Pkw 10 km zur Arbeit. Er kann in der Anlage N Fahrtkosten in Höhe von  $10 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 230 \text{ Arbeitstage} = 690 \text{ Euro}$  angeben.

*Hinweis:*

Für die Berechnung der kürzesten Straßenverbindung werden nur volle Kilometer berücksichtigt. Ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Wird also beispielsweise ein Weg von 9,7 km zurückgelegt, so werden für die Berechnung der Entfernungspauschale nur die vollen 9 km angesetzt.

Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Entfernungspauschale angesetzt. Sind die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höher, können diese übersteigenden Auf-



wendungen angegeben werden. Wurde die Fahrt zur Arbeit tageweise abwechselnd mit dem Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, prüfen die Finanzämter, ob der Ansatz der Pendlerpauschale oder der Ansatz der tatsächlichen Kosten für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

*Hinweis:*

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Jahr begrenzt. Diese Grenze gilt aber nicht, wenn der Steuerzahler höhere tatsächliche Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw nachweisen kann oder höhere Kosten durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hatte.

*Tipp:*

Leiharbeitnehmer sollten die Fahrtkosten zur Arbeit für den Hin- und Rückweg in der Steuererklärung angeben. Aktuell liegt dem Bundesfinanzhof dazu ein Fall vor (Aktenzeichen: VI R 6/17). Akzeptiert das Finanzamt die vollen Kilometer nicht, sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung des Einspruchs sollte auf das laufende Gerichtsverfahren verwiesen werden.

## **XY. XY-ungelöst – Welche Anlage für welche Angaben?**

Die Einkommensteuererklärung muss auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Die Vordrucke erhält man bei den Finanzämtern oder im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder [www.formulare-bfinv.de/](http://www.formulare-bfinv.de/). Wer für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung ein handelsübliches Com-

puterprogramm benutzt, bekommt die Vordrucke direkt mit der Software mitgeliefert. Arbeitnehmer müssen in der Regel mindestens drei Formulare ausfüllen. Dies sind der Mantelbogen, die Anlage N und die Anlage Vorsorgeaufwand. Hier ein Überblick über die wichtigsten Formulare:

EST 1 A

4-seitiger Hauptvordruck, Mantelbogen. Hier werden u. a. Name, Adresse und Steuernummer eingetragen. Der Mantelbogen ist zu unterschreiben, wenn die Erklärung in Papierform beim Finanzamt eingereicht wird.

Anlage N

Hier werden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Angestellter eingetragen. Hilfreich ist dazu die Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers. Hier werden auch die Werbungskosten, wie zum Beispiel die Entfernungspauschale, angegeben. Bei zusammenveranlagten Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, müssen zwei Anlagen N ausgefüllt werden.

Anlage Vorsorgeaufwand	Beiträge zu verschiedenen Versicherungen sind in der Anlage Vorsorgeaufwand zu vermerken, dazu zählen zum Beispiel die Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung. Beiträge zu einem Riester-Vertrag werden in der Anlage AV angegeben.
Anlage KAP	Seit dem Jahr 2009 unterliegen Gewinne aus Kapitalanlagen (zum Beispiel Zinsen oder Dividenden) der Abgeltungsteuer. Die Bank behält daher direkt 25 Prozent Abgeltungsteuer zusätzlich des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ein. Grundsätzlich sind Steuerzahler daher nicht mehr verpflichtet, die Anlage KAP auszufüllen. Die Steuerzahler sollten aber prüfen, ob es sich lohnt, die Anlage freiwillig auszufüllen. Dies ist vor allem dann vorteilhaft, wenn zu viel Abgeltungsteuer einbehalten wurde, weil die Freistellungsaufträge ungünstig verteilt waren oder der persönliche Steuersatz des Steuerzahlers unter 25 Prozent liegt.
Anlage Kind	Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern muss die Anlage Kind ausgefüllt werden. In dieser Anlage sind auch ggf. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder einzutragen.
Anlage U	Wer an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhalt leistet, kann die Unterhaltszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen (Zustimmung des Ex-Partners) als Sonderausgaben absetzen. Dazu muss die Anlage U ausgefüllt werden. Die Anlage U ist nicht mit der Anlage Unterhalt zu verwechseln!
Anlage Unterhalt	Die Anlage Unterhalt wird verwendet, um Unterhaltsleistungen an bestimmte bedürftige Personen steuerlich geltend zu machen, etwa erwachsene Kinder, für die kein Kindergeld/Kinderfreibetrag mehr gewährt wird. Die Anlage Unterhalt ist nicht mit der Anlage U zu verwechseln.
Anlage ESt 1 V	Vereinfachte Einkommensteuererklärung: Arbeitnehmer können eine vereinfachte Einkommensteuererklärung abgeben, wenn sie nur bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen absetzen wollen.
Anlage AV	Hier werden Daten zur Riester-Rente eingetragen.

*Hinweis:*

Neben den Vordrucken hält die Finanzverwaltung auch Erläuterungen/Anleitungen zu den Vordrucken bereit. Auch diese kann der Steuerzahler beim Finanzamt oder im Internet erhalten. Ausführliche Informationen hält auch der Bund der Steuerzahler in der Bro-

schüre „Steuererklärung für Arbeitnehmer 2016“ bereit. Die Broschüre kann bei den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler bestellt werden. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende dieser Broschüre.

## Z. Zinsen – Wann muss die Anlage KAP ausgefüllt werden?

Seit dem Jahr 2009 unterliegen Gewinne aus Kapitalanlagen (zum Beispiel Zinsen oder Dividenden) der Abgeltungsteuer. Die inländische Bank behält danach vom Gewinn direkt 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer ein. Bis zu einem Betrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehepaaren sind Kapitalerträge pro Jahr jedoch steuerfrei (Sparer-Pauschbetrag). Werden diese Beträge nicht überschritten, behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt.

Grundsätzlich sind Steuerzahler wegen der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht mehr verpflichtet, die Zinsen in der Steuererklärung anzugeben. Die Steuerzahler sollten aber prüfen, ob sie die Angaben freiwillig machen wollen. Dies ist vor allem dann vorteilhaft, wenn:

- zu viel Abgeltungsteuer einbehalten wurde, weil etwa kein Freistellungsauftrag vorlag oder die Freistellungsaufträge ungünstig verteilt waren.
- der Steuerzahler sonst nur geringe Einkünfte, etwa eine kleine Rente, hatte

### *Hinweis:*

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der privaten Kapitalanlage anfallen, können seit dem Jahr 2009 nicht mehr steuerlich abgesetzt werden. Diese Aufwendungen sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten. Das Werbungskostenabzugsverbot hat der

Bundesfinanzhof mit mehreren Urteilen bestätigt (Aktenzeichen: VIII R 13/13).

### **Automatischer Kirchensteuerabzug:**

Seit dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer für Kapitalerträge mit einem elektronischen Abrufverfahren automatisch abgezogen. Dazu fragen die Banken einmal im Jahr die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Wer nicht möchte, dass seine Bank über seine Religionszugehörigkeit Bescheid weiß, muss einen schriftlichen Widerruf gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern einlegen. Es wird dann ein entsprechender Sperrvermerk erteilt, sodass die Banken das Religionszugehörigkeitsmerkmal nicht abrufen können. Dies hat zur Folge, dass zwar keine Kirchensteuer einbehalten wird, der Steuerzahler dann aber wiederum eine Einkommensteuererklärung mit Anlage KAP abgeben muss, um die Kirchensteuern nachträglich zu ermitteln. Das Formular zum Widerruf steht im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) als Formular „Erklärung zum Sperrvermerk“ zur Verfügung.

### *Hinweis:*

Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört, zahlt übrigens auch weiterhin keine Kirchensteuer für Zinsen & Co. In diesem Fall erhält die Bank die Mitteilung, dass der Steuerzahler nicht kirchensteuerpflichtig ist.

## Richtig Einspruch einlegen

Name, Vorname der/s Steuerzahler/s<sup>1</sup>  
Anschrift der/s Steuerzahler/s

An das Finanzamt  
...

Ort, Datum

Steuernummer/n: ...  
Steueridentifikationsnummer/n: ...  
Name der/s Steuerzahler/s: ...

**Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und  
Solidaritätszuschlag vom** (Jahr und Datum des Bescheides)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege/n ich/wir Einspruch gegen den oben genannten Steuerbescheid vom ...  
(Datum)<sup>2</sup> ein.

Begründung

Zur Begründung

Eine Begründung reiche(n) ich/wir noch nach.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift der/s Steuerzahler/s)

---

1 Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind jeweils beide Namen anzugeben.

2 Der Einspruch kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids  
eingelegt werden.

## Antrag auf Fristverlängerung

Name, Vorname der/s Steuerzahler/s<sup>3</sup>  
Anschrift der/s Steuerzahler/s

An das Finanzamt  
...

Ort, Datum

Steuernummer/n: ...  
Steueridentifikationsnummer/n: ...  
Name der/s Steuerzahler/s: ...

### Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 20XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist es mir/uns

- (a) aus Krankheitsgründen
- (b) aufgrund besonderer beruflicher Belastung
- (c) wegen längerer Abwesenheit
- (d) ... (Sonstiges)

nicht möglich, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 20XX termingerecht einzureichen.

Ich/Wir bitte/n, die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum ... zu verlängern. Sollte/n ich/wir nichts von Ihnen hören, gehe/n ich/wir davon aus, dass die Fristverlängerung stillschweigend gewährt wurde.<sup>4</sup>

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift der/s Steuerzahler/s)

<sup>3</sup> Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind jeweils beide Namen anzugeben.

<sup>4</sup> Mit diesem Satz verzichtet der Steuerzahler darauf, dass das Finanzamt ihm die Zustimmung zur Fristverlängerung schriftlich mitteilt. Rührt sich das Finanzamt also nicht, so kann der Steuerzahler nach ein paar Tagen davon ausgehen, dass ihm die Fristverlängerung „stillschweigend“ vom Finanzamt gewährt wurde. Hinweis: Wer diesen Satz nicht in seinen Antrag auf Fristverlängerung aufnehmen möchte, muss grundsätzlich das Zustimmungsschreiben des Finanzamtes zur Fristverlängerung abwarten. In der Praxis versenden die Finanzämter die Zustimmung zur Fristverlängerung häufig jedoch auch dann nicht, wenn der Steuerzahler gar kein Stillschweigen beantragt hatte. Um nicht in der „Luft“ zu hängen, empfiehlt es sich daher, den Satz zu übernehmen.

---

<b>Stichwort</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	
Abgeltungsteuer	23, 35, 36
Abschreibung	9, 10
Altersvorsorge	31
Anlagen	34
Arbeitsecke	15, 16
Arbeitsgericht	25
Arbeitslosengeld	12, 20
Arbeitsmittel	7, 9, 16
Arbeitszimmer	15, 16
Ausbildungsfreibetrag	18, 19, 28
Außergewöhnliche Belastungen	14
Automatischer Kirchensteuerabzug	36
<b>B</b>	
Berufsausbildung	18
Betriebsausgaben	16, 17, 18
Betriebskostenabrechnung	8
Brille	23, 24
Büromaterial	7
<b>C</b>	
Computer	7, 9, 10, 16
<b>D</b>	
Dienstreise	26
Dienstwagen	10, 11
Dividenden	35, 36
Drucker	10
<b>E</b>	
Ehegatten	12, 14, 20, 24, 31, 34
Einspruch	22, 34, 37
Elterngeld	12, 20, 21
Entfernungspauschale	26, 32, 33, 34
Erststudium	18, 28
<b>F</b>	
Fachbücher	7
Fahrtenbuch	10, 11
Fahrtkosten	26, 33
Fahrtweg	33
Freibetrag	12, 14
Freistellungsauftrag	36
Fristverlängerung	12, 39

<b>Stichwort</b>	<b>Seite</b>
<b>G</b>	
Gemeinnützige Zwecke	14
<b>H</b>	
Handwerkerleistungen	8, 9, 14, 30
Haushaltsnahe Dienstleistungen	8, 9, 30
<b>I</b>	
Immobilie	16
Internet	10, 24, 28, 34, 35, 36
<b>J</b>	
Journalistische Nebentätigkeit	17
<b>K</b>	
Kapitalerträge	36
Kinder	13, 14, 16, 18, 19, 23, 28, 30, 32, 35
Kinderbetreuungskosten	14, 18
Kinderfreibetrag	18, 19, 28, 35
Kindergeld	14, 18, 19, 28, 35
Kirchensteuerabzug	36
Krankenversicherung	19, 28, 32
Krankheitskosten	23, 24
Kur	14, 23, 24
Kurzarbeitergeld	12
<b>L</b>	
Lebensversicherungen	23
Lohnsteuerklassen	20, 21
Lottogewinn	25
<b>M</b>	
Mantelbogen	34
Medikamente	23
Musterverfahren	21, 22, 28
<b>N</b>	
Nachweis	7, 15, 24, 27
<b>O</b>	
Orthopädische Hilfsmittel	23
Ortsübliche Miete	17
<b>P</b>	
Pendlerpauschale	34
Pokergewinne	25
Preisgeld	25
Prozesskosten	25

---

<b>Stichwort</b>	<b>Seite</b>
<b>Q</b>	
Quiz	25
<b>R</b>	
Rechtsanwalt	22, 26
Reisekosten	29
Reisekostenrecht	26
Reparaturkosten	7
Riester-Rente	32, 35
<b>S</b>	
Scheidungskosten	25
Schornsteinfeger	8, 16
Software	9, 34
Sonderausgaben	14, 19, 28, 31, 35
Sparer-Pauschbetrag	36
Spenden	14, 15
Steuerklasse	12, 13, 20, 21
Studium	18, 27, 28
<b>T</b>	
Telefon	28
<b>U</b>	
Umzugskosten	29
Unterhalt	19, 28, 35
<b>V</b>	
Vermietung	16, 17
Verpflegungsmehraufwand	26, 27
Versicherungen	16, 23, 31, 35
Vordrucke	13, 34, 35
Vorläufigkeitsvermerk	22
<b>W</b>	
Wege zur Arbeit	32
Werbungskosten	7, 9, 14, 16, 17, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35
Winterdienst	8
<b>Z</b>	
Zahnersatz	23
Zinsen	16, 17, 35, 36
Zivilprozess	25
Zumutbare Eigenbelastung	24
Zusammenveranlagung	13, 20
Zuwendungsbescheinigung	15



# BdSt

## Darum mache ich mit!



*„Ich möchte einen Verein unterstützen, der kontrolliert, wie die Politiker mit unserem Geld umgehen.“*

**Viktoria Wilkens (33)**  
Inhaberin der  
Manufaktur Handschuhschmidt  
aus Magdeburg,  
Mitglied im BdSt Sachsen-Anhalt

**Bestellen Sie noch heute**  
**kostenlos das Schwarzbuch 2016/17**



**[www.schwarzbuch.de](http://www.schwarzbuch.de)**

# Gemeinsam erreichen wir mehr!



## Wir bieten

- ▶ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ▶ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ▶ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ▶ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ▶ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ▶ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

## Wir sind aktiv

- ▶ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ▶ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ▶ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



## Unser Newsletter

Möchten Sie mehr über unsere Arbeit erfahren? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können? Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter. Mit diesem Newsletter erhalten Sie regelmäßig aktuelle Nachrichten und Informationen vom Bund der Steuerzahler bequem per E-Mail.

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

**Hier geht es direkt zur Anmeldung**

**<http://bit.ly/2mLI9kP>**



**BdSt**

# Deshalb: Werden Sie Mitglied!

Als Mitglied im Bund der Steuerzahler unterstützen Sie unsere Ziele und profitieren von unseren Angeboten.

Mitglied werden Sie in den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler.

Gern übersenden wir Ihnen unser Informationsmaterial. Fordern Sie es noch heute an.

Mehr Informationen finden Sie auch unter

**[www.steuerzahler.de/mitglied\\_werden](http://www.steuerzahler.de/mitglied_werden)**

Dort können Sie Mitglied werden und sofort die Vorteile der Mitgliedschaft für sich nutzen.



---

**Ja, ich will mehr über den BdSt wissen** ✂  
**Schicken Sie mir unverbindliches Informationsmaterial**

---

Name, Vorname

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Telefon, E-Mail

Bund der Steuerzahler, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin, Tel.: 030 25 93 96 0,  
Fax: 030 25 93 96 25, Email: [info@steuerzahler.de](mailto:info@steuerzahler.de), Homepage: [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Bitte ausschneiden, ausfüllen und per Post,  
Fax oder E-Mail an den BdSt schicken.

# Der Bund der Steuerzahler

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.:	Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin Tel.: 030/2593960 · Fax: 030/25939625 info@steuerzahler.de
Baden-Württemberg:	Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart Tel.: 0711/767740 · Fax: 0711/7656899 info@steuerzahler-bw.de
Bayern:	Nymphenburger Straße 118 · 80636 München Tel.: 089/1260080 · Fax: 089/12600827 info@steuerzahler-bayern.de
Berlin:	Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin Tel.: 030/7901070 · Fax: 030/79010720 info@steuerzahler-berlin.de
Brandenburg:	Kopernikusstr. 39 · 14482 Potsdam Tel.: 0331/747650 · Fax: 0331/7476522 info@steuerzahler-brandenburg.de
Hamburg:	Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg Tel.: 040/330663 · Fax: 040/322680 mail@steuerzahler-hamburg.de
Hessen:	Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/992190 · Fax: 0611/9921953 hessen@steuerzahler.de
Mecklenburg- Vorpommern:	Alexandrinestraße 7 · 19055 Schwerin Tel.: 0385/5574290 · Fax: 0385/5574291 info@steuerzahler-mv.de
Niedersachsen und Bremen:	Ellernstraße 34 · 30175 Hannover Tel.: 0511/5151830 · Fax: 0511/51518333 niedersachsen-und-bremen@steuerzahler.de
Nordrhein-Westfalen:	Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf Tel.: 0211/991750 · Fax: 0211/9917550 info@steuerzahler-nrw.de
Rheinland-Pfalz:	Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz Tel.: 06131/986100 · Fax: 06131/9861020 rheinland-pfalz@steuerzahler.de
Saarland:	Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5008413 · Fax: 0681/5008499 bdst.saar@t-online.de
Sachsen:	Wittgensdorfer Straße 54b · 09114 Chemnitz Tel.: 0371/690630 · Fax: 0371/6906330 info@steuerzahler-sachsen.de
Sachsen-Anhalt:	Lüneburger Straße 23 · 39106 Magdeburg Tel.: 0391/5311830 · Fax: 0391/5311829 sachsen-anhalt@steuerzahler.de
Schleswig-Holstein:	Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel Tel.: 0431/563065 · Fax: 0431/567637 schleswig-holstein@steuerzahler.de
Thüringen:	Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt Tel.: 0361/2170790 · Fax: 0361/2170799 info@bdst-thueringen.de